



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 670.445/8-V/1/88

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirection
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
die Österreichische Rektorenkonferenz

Wolfram

Gesetzesentwurf

Zl. 56 01/1988

Datum:

Verteilt 8.7.1988 *Präsident*

Dr. Lisch Dr. Boman

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

DRINGEND

20. August 1988

- 2 -

den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe

Betrifft: Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter
und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder
Strafe;
Ratifikation

Im Rahmen des Europarates wurde ein Europäisches Übereinkommen
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender
Behandlung oder Strafe ausgearbeitet. Das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt diesen Text samt
den offiziellen Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme
bis zum

20. August 1988.

Sollte eine Stellungnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht
eingelangt sein, so wird angenommen, daß gegen die Ratifikation
des erwähnten Übereinkommens kein Einwand besteht.

Überprüfung
105-87/2918

Stand: 3.11.87

Europäisches Übereinkommen
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

in Anbetracht der Bestimmungen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

eingedenk dessen, daß nach Artikel 3 der genannten Konvention niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, daß Personen, die sich durch eine Verletzung des Artikels 3 beschwert fühlen, die in jener Konvention vorgesehenen Verfahren in Anspruch nehmen können,

überzeugt, daß der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf Besuchen beruhen, verstärkt werden könnte -

sind wie folgt übereingekommen:

- 2 -

KAPITEL I

Artikel 1

Es wird ein Europäischer Ausschuß* zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im folgenden als "Ausschuß" bezeichnet) errichtet. Der Ausschuß prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

Artikel 2

Jede Vertragspartei läßt Besuche nach diesem Übereinkommen an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten zu, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist.

Artikel 3

Bei der Anwendung dieses Übereinkommens arbeiten der Ausschuß und die zuständigen innerstaatlichen Behörden der betreffenden Vertragspartei zusammen.

KAPITEL II

Artikel 4

(1) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entspricht derjenigen der Vertragsparteien.

* Für Österreich (im gesamten Wortlaut): "Komitee"
Die Schweiz prüft noch, welchen Ausdruck sie wählen wird.

- 3 -

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden unter Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von diesem Übereinkommen erfaßten Bereichen über berufliche Erfahrung verfügen.

(3) Dem Ausschuß darf jeweils nur ein Angehöriger desselben Staates angehören.

(4) Die Mitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig; sie müssen unabhängig und unparteiisch sein und dem Ausschuß zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen.

Artikel 5

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Ministerkomitee des Europarats mit absoluter Stimmenmehrheit nach einem vom Büro der Beratenden Versammlung des Europarats aufgestellten Namensverzeichnis gewählt; die nationale Delegation jeder Vertragspartei in der Beratenden Versammlung schlägt drei Kandidaten vor, darunter mindestens zwei eigene Staatsangehörige.

(2) Nach demselben Verfahren werden freigewordene Sitze neu besetzt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit von drei der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab. Die Mitglieder, deren Amtszeit nach Ablauf der ersten Amtsperiode von zwei Jahren endet, werden vom Generalsekretär des Europarats unmittelbar nach der ersten Wahl durch das Los bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Sitzungen des Ausschusses finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Vorbehaltlich des Artikels 10 Absatz 2 faßt der Ausschuß seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Generalsekretär des Europarats gestellt.

KAPITEL III

Artikel 7

(1) Der Ausschuß organisiert Besuche der in Artikel 2 bezeichneten Orte. Neben regelmäßigen Besuchen kann der Ausschuß alle weiteren Besuche organisieren, die ihm nach den Umständen erforderlich erscheinen.

(2) Die Besuche werden in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. Der Ausschuß kann sich, sofern er dies für notwendig hält, von Sachverständigen und Dolmetschern unterstützen lassen.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß notifiziert der Regierung der betreffenden Vertragspartei seine Absicht, einen Besuch durchzuführen. Nach einer solchen Notifikation kann der Ausschuß die in Artikel 2 bezeichneten Orte jederzeit besuchen.

(2) Eine Vertragspartei hat dem Ausschuß zur Erfüllung seiner Aufgabe folgende Erleichterungen zu gewähren:

- a) Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet und das Recht, sich dort uneingeschränkt zu bewegen;
- b) alle Auskünfte über die Orte, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist;
- c) unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen sich Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, einschließlich des Rechts, sich innerhalb dieser Orte ungehindert zu bewegen;

- 5 -

- d) alle sonstigen der Vertragspartei zur Verfügung stehenden Auskünfte, die der Ausschuß zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Bei der Beschaffung solcher Auskünfte beachtet der Ausschuß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Ständerechts.

(3) Der Ausschuß kann sich mit Personen, denen die Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen unterhalten.

(4) Der Ausschuß kann sich mit jeder Person, von der er annimmt, daß sie ihm sachdienliche Auskünfte geben kann, ungehindert in Verbindung setzen.

(5) Erforderlichenfalls kann der Ausschuß den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei seine Beobachtungen sogleich mitteilen.

Artikel 9

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen können die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei gegenüber dem Ausschuß Einwände gegen einen Besuch zu dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Zeitpunkt oder an dem von ihm vorgeschlagenen Ort geltend machen. Solche Einwände können nur aus Gründen der nationalen Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder wegen schwerer Störungen der Ordnung an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, wegen des Gesundheitszustands einer Person oder einer dringenden Vernehmung in einer laufenden Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erhoben werden.

(2) Werden solche Einwände erhoben, so nehmen der Ausschuß und die Vertragspartei sofort Konsultationen auf, um die Lage zu klären und zu einer Einigung über Regelungen zu gelangen, die es dem Ausschuß ermöglichen, seine Aufgaben so schnell wie möglich zu erfüllen. Diese Regelungen können die Verlegung einer Person, die der Ausschuß zu besuchen beabsichtigt, an einen anderen Ort einschließen. Solange der Besuch nicht stattgefunden hat, erteilt die Vertragspartei dem Ausschuß Auskünfte über jede betroffene Person.

Artikel 10

(1) Nach jedem Besuch verfaßt der Ausschuß einen Bericht über die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen unter Berücksichtigung von Äußerungen der betreffenden Vertragspartei. Er übermittelt ihr seinen Bericht, der die von ihm für erforderlich gehaltenen Empfehlungen enthält. Der Ausschuß kann Konsultationen mit der Vertragspartei führen, um erforderlichenfalls Verbesserungen des Schutzes von Personen vorzuschlagen, denen die Freiheit entzogen ist.

(2) Verweigert die Vertragspartei die Zusammenarbeit oder lehnt sie es ab, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Ausschusses zu verbessern, so kann der Ausschuß, nachdem die Vertragspartei Gelegenheit hatte sich zu äußern, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließen, dazu eine öffentliche Erklärung abzugeben

Artikel 11

(1) Die Informationen, die der Ausschuß bei einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit der betreffenden Vertragspartei sind vertraulich.

(2) Der Ausschuß veröffentlicht seinen Bericht zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei, wenn diese darum ersucht.

(3) Personenbezogene Daten dürfen jedoch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden.

Artikel 12

Unter Beachtung der in Artikel 11 enthaltenen Bestimmungen über die Vertraulichkeit legt der Ausschuß dem Ministerkomitee alljährlich einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeit vor, welcher der Beratenden Versammlung zugeleitet und veröffentlicht wird.

- 7 -

Artikel 13

Die Mitglieder des Ausschusses, die Sachverständigen und die anderen Personen, die den Ausschuß unterstützen, haben während und nach ihrer Tätigkeit die Vertraulichkeit der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen oder Angaben zu wahren.

Artikel 14

(1) Die Namen der Personen, die den Ausschuß unterstützen, werden in der Notifikation nach Artikel 8 Absatz 1 angegeben.

(2) Die Sachverständigen handeln nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Ausschusses. Sie müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen besitzen und unterliegen in derselben Weise wie die Mitglieder des Ausschusses der Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit.

(3) Eine Vertragspartei kann ausnahmsweise erklären, daß einem Sachverständigen oder einer anderen Person, die den Ausschuß unterstützt, die Teilnahme an dem Besuch eines ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Ortes nicht gestattet wird.

KAPITEL IV

Artikel 15

Jede Vertragspartei teilt dem Ausschuß Namen und Anschrift der Behörde, die für die Entgegennahme von Notifikationen an ihre Regierung zuständig ist, sowie etwa von ihr bestimmter Verbindungsbeamter mit.

Artikel 16

Der Ausschuß, seine Mitglieder und die in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen genießen die in der Anlage zu diesem Übereinkommen bezeichneten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen läßt die Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts oder internationaler Übereinkünfte unberührt, die Personen, denen die Freiheit entzogen ist, weitergehenden Schutz gewähren.

(2) Keine Bestimmung dieses Übereinkommens ist so auszulegen, daß sie die Befugnisse der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention oder die von den Vertragsparteien nach jener Konvention eingegangenen Verpflichtungen einschränkt oder aufhebt.

(3) Der Ausschuß besucht keine Orte, die von Vertretern oder Delegierten von Schutzmächten oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz aufgrund der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 tatsächlich und regelmäßig besucht werden.

KAPITEL V

Artikel 18

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 19

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

- 9 -

Artikel 20

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 21

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 19 und 20;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen mit Ausnahme der nach den Artikeln 8 und 10 getroffenen Maßnahmen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 26. November 1987 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

ANLAGE

Vorrechte und Immunitäten

(Artikel 16)

(1) Im Sinne dieser Anlage bezieht sich der Ausdruck "Mitglieder des Ausschusses" auch auf die in Artikel 7 Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und auf Reisen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unternehmen, folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks sowie Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- b) Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit bei der Ausreise aus dem Staat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und bei der Wiedereinreise sowie bei der Einreise in den Staat, in dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen, und bei der Ausreise sowie von der Ausländermeldepflicht in den Ländern, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.

(3) Im Verlauf der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unternommenen Reisen erhalten die Mitglieder des Ausschusses für die Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) von ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie leitende Beamte, die sich zu befristetem dienstlichen Auftrag ins Ausland begeben,
- b) von den Regierungen der anderen Vertragsparteien dieselben Erleichterungen wie Vertreter ausländischer Regierungen mit befristetem dienstlichen Auftrag.

(4) Die Papiere und Schriftstücke des Ausschusses sind, soweit sie sich auf seine Tätigkeit beziehen, unverletzlich.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen des Ausschusses dürfen nicht zurückgehalten werden und unterliegen nicht der Zensur.

(5) Um den Mitgliedern des Ausschusses volle Redefreiheit und volle Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu sichern, wird ihnen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit gewährt.

(6) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Mitgliedern des Ausschusses nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrzunehmen. Allein der Ausschuß ist befugt, die Immunität seiner Mitglieder aufzuheben; er hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Immunität eines seiner Mitglieder in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.

Erläuternder Bericht

I. Einführung

1. Am 28. September 1983 nahm die Beratende Versammlung des Europarats die Empfehlung 971 (1983) über den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe an. Darin empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee insbesondere, den der Empfehlung beigefügten Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe anzunehmen.

Die Vorgeschichte zu dieser Initiative läßt sich wie folgt zusammenfassen:

2. Im Januar 1981 nahm die Versammlung die Empfehlung 909 (1981) über das Internationale Übereinkommen gegen Folter an, mit der sie dem Ministerkomitee unter Hinweis auf die Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen empfahl, die Regierungen der Mitgliedstaaten aufzufordern, die Annahme und Inkraftsetzung des von der VN-Menschenrechtskommission erarbeiteten Entwurfs eines Übereinkommens gegen Folter zu beschleunigen. Sie forderte die Regierungen der in dieser Kommission vertretenen Mitgliedstaaten außerdem auf, nach besten Kräften dafür zu sorgen, daß der (von Costa Rica eingebrachte) Entwurf eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen von der Kommission eingehend geprüft werde, sobald der Entwurf des Übereinkommens selbst dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen vorliege.

3. Im März 1981 wurden zwei Entschließungsanträge über Folter in Mitgliedstaaten des Europarats in der Versammlung eingebracht, einer von Herrn Lidbom (Dok. 4718 rev.) und einer von Herrn Jäger (Dok. 4730). Diese Anträge wurden an den Rechtsausschuß verwiesen, der beschloß, sie zusammen zu prüfen.

4. Die Prüfung durch den Rechtsausschuß ergab einen Bericht (Dok. 5099), den Herr Berrier für den Ausschuß verfaßte und der am 30. Juni 1983 angenommen wurde. Dieser Bericht enthielt den Entwurf eines Europä-

ischen Übereinkommens, der im Auftrag des Berichterstatters von der Internationalen Juristenkommission und dem Schweizerischen Komitee gegen Folter ausgearbeitet worden war.

Im September 1983 wurde die Stellungnahme des Ausschusses für politische Angelegenheiten zum Bericht von Herrn Dejardin vorgelegt (Dok. 5123).

5. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß ähnliche Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführt wurden und daß der in Empfehlung 909 erwähnte Wortlaut des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 10. Dezember 1984 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen und anschließend zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Mit dem von Costa Rica vorgelegten Entwurf eines Fakultativprotokolls sollte ein Präventivsystem geschaffen werden, das Ähnlichkeit mit dem im Entwurf des Übereinkommens im Anhang zu Empfehlung 971 der Versammlung vorgesehenen System aufweist.

6. Im Anschluß an die Annahme der Empfehlung 971 erteilte das Ministerkomitee auf der 366. Sitzung der Ministerbeauftragten im Januar 1984 dem Lenkungsausschuß für Menschenrechte (CDDH) folgenden Auftrag:

"Prüfung der Empfehlung 971 der Versammlung mit dem Ziel, dem Ministerkomitee nach Konsultation des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC) den Wortlaut des Entwurfs eines Übereinkommens oder einer anderen Übereinkunft zum Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorzulegen."

7. Der Sachverständigenausschuß für die Erweiterung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte (DH-EX), ein dem Lenkungsausschuß unterstelltes Gremium, wurde von diesem beauftragt (15. Sitzung, März 1984), diese Aufgabe unter der Verantwortung des Lenkungsausschusses zu erfüllen.

- 3 -

8. Der Sachverständigenausschuß prüfte den der Empfehlung 971 beigefügten Übereinkommensentwurf auf seiner 19. bis 25. Sitzung (Mai 1984 bis Juni 1986). Dabei berücksichtigte der Ausschuß u.a., daß

- die Ministerkonferenz über Menschenrechte (Wien, 19.-20. März 1985) in ihrer Entschliebung Nr. 2 "das Ministerkomitee eindringlich auffordert, die Arbeiten am Entwurf einer Übereinkunft über Folter so schnell wie möglich zum Abschluß bringen zu lassen, damit sie angenommen werden kann";
- laut Schlußkommuniqué der 76. Tagung des Ministerkomitees (25. April 1985) die Minister "den Appell der Konferenz unterstützt" hatten;
- in der Versammlung dem Vorsitzenden des Ministerkomitees drei Fragen bezüglich des Übereinkommensentwurfs gestellt worden waren, davon eine von Herrn Berrier im Januar 1985, die anderen von Herrn Arbeloa im April und September 1985;
- das Ministerkomitee im Schlußkommuniqué seiner 77. Tagung (20. November 1985) erneut sein großes Interesse an der baldigen Fertigstellung des Übereinkommensentwurfs bekundet hatte.

9. Im Lauf seiner Arbeit hatte der Sachverständigenausschuß Gelegenheit, die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu konsultieren. Er führte ferner eine Anhörung mit Vertretern der Internationalen Juristenkommission, des Schweizerischen Komitees gegen Folter und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz durch. Weitere Anhörungen fanden mit zwei Sachverständigen für Psychiatrie statt. Bevor der vorläufige Entwurf des Übereinkommens im Juni 1986 dem Lenkungsausschuß vorgelegt wurde, berücksichtigte der Sachverständigenausschuß die Stellungnahmen des Europäischen Ausschusses für Zusammenarbeit in Rechtsfragen (CDCJ) und des Europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (CDPC), die vom Lenkungsausschuß konsultiert worden waren.

10. Außer dem CDCJ und dem CDPC konsultierte der Lenkungsausschuß die Europäische Kommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von

Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurde auf der 21. Sitzung des Lenkungsausschusses im November 1986 fertiggestellt und anschließend dem Ministerkomitee vorgelegt.

11. Nach Konsultation der Versammlung (s. Gutachten Nr. 133 vom 27. März 1987) nahm das Ministerkomitee den Wortlaut des Übereinkommens am 26. Juni 1987 an. Es wurde am 26. November 1987 für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt.

II. Gründe für die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens

12. Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind im innerstaatlichen Recht und durch verschiedene internationale Übereinkünfte verboten. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß es umfassenderer und wirksamerer internationaler Maßnahmen bedarf, insbesondere, um den Schutz von Personen zu verstärken, denen die Freiheit entzogen ist.

13. Im Europarat wurden mit dem durch die Konvention vom 4. November 1950 zur Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschaffenen Überwachungssystem bedeutende Ergebnisse erzielt. Es wird davon ausgegangen, daß dieses System, das auf Beschwerden von Einzelpersonen oder Staaten beruht, die Menschenrechtsverletzungen geltend machen, zweckmäßig durch ein nichtgerichtliches Verfahren vorbeugender Art ergänzt werden könnte, dessen Aufgabe es wäre, die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu prüfen, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

14. Aus diesen Gründen sieht das vorliegende Übereinkommen einen Ausschuß vor, der alle der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien unterstehenden Orte besuchen kann, an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen wird.

III. Hauptmerkmale des neuen Systems

15. Wie in den Absätzen 13 und 14 bereits bemerkt wurde, besteht die Aufgabe des Ausschusses darin, Besuche durchzuführen und erforderlichenfalls Verbesserungen in bezug auf den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vorzuschlagen.

16. Die Mitglieder des Ausschusses sind in persönlicher Eigenschaft tätig und werden aus einem Kreis von Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt, die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von diesem Übereinkommen erfaßten Bereichen über berufliche Erfahrung verfügen. Sofern es der Ausschuß für notwendig hält, kann er sich von entsprechend qualifizierten Sachverständigen unterstützen lassen.

17. Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses, richterliche Funktionen wahrzunehmen; es ist nicht seine Aufgabe, festzustellen, daß Verletzungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte begangen worden sind. Daher muß der Ausschuß auch davon absehen, seine Auffassung zur Auslegung dieser Übereinkünfte abstrakt oder in bezug auf konkrete Fälle darzulegen.

18. Bei der Entscheidung, ob Empfehlungen abgegeben werden sollen, muß der Ausschuß natürlich die bei seinen Besuchen festgestellten Tatsachen abwägen. Da er nicht zuständig ist, Zeugenvernehmungen im Sinne der für Gerichtsverfahren geltenden allgemeinen Grundsätze vorzunehmen, hat er keine ausreichende Grundlage für die Abgabe von Empfehlungen, wenn der Tatbestand unklar ist und weitere Untersuchungen erforderlich sind. In derartigen Fällen kann der Ausschuß sodann den betreffenden Staat unterrichten, weitere Untersuchungen auf nationaler Ebene vorschlagen und darum ersuchen, über die Ergebnisse auf dem laufenden gehalten zu werden.

19. Als ergänzende Maßnahme kann der Ausschuß bereits besuchte Orte erneut besuchen.

20. Bei der Anwendung des Übereinkommens sind der Ausschuß und der betreffende Staat zur Zusammenarbeit verpflichtet. Aufgabe des Ausschusses

ist es nicht, Staaten zu verurteilen, sondern sich im Geist der Zusammenarbeit und durch Ratschläge erforderlichenfalls um die Verbesserung des Schutzes von Personen zu bemühen, denen die Freiheit entzogen ist.

IV. Bemerkungen zu den Bestimmungen des Übereinkommens

Präambel

21. In der Präambel sind die Gründe aufgeführt, welche die Mitgliedstaaten des Europarats veranlaßt haben, dieses Übereinkommen anzunehmen; ferner ist der Zweck des Übereinkommens dargelegt (siehe Kapitel I bis III dieses Berichts).

22. Der Hinweis auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention bietet dem Ausschuß einen Anhaltspunkt für die Prüfung von Situationen, die zu Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe führen können (siehe Absätze 26 und 27 dieses Berichts).

Artikel 1

23. Dieser Artikel behandelt die Errichtung des Gremiums, das die Besuche durchzuführen hat, sowie den Zweck der Besuche. Damit beschreibt er die Hauptaufgaben des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

24. Der Ausdruck "Freiheitsentziehung" im Sinne des Übereinkommens ist im Sinne des Artikels 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wie er durch die Rechtsprechung der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erläutert worden ist, zu verstehen. Die Unterscheidung zwischen "rechtmäßiger" und "rechtswidriger" Freiheitsentziehung, die sich im Zusammenhang mit Artikel 5 ergibt, liegt jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses.

25. Wie bereits in Absatz 17 festgestellt, erfüllt der Ausschuß keine richterlichen Aufgaben: seine Mitglieder brauchen nicht Juristen zu sein, seine Empfehlungen sind für den betreffenden Staat nicht bindend, und der Aus-

- 7 -

schuß äußert sich nicht zur Auslegung juristischer Begriffe. Seine Aufgabe ist rein präventiver Art. Er führt der Tatsachenfeststellung dienende Besuche durch und gibt auf der Grundlage der dadurch erhaltenen Informationen nötigenfalls Empfehlungen ab mit dem Ziel, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.

26. Das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist eine allgemeine internationale Norm, die, wenngleich in unterschiedlicher Formulierung, in verschiedenen internationalen Übereinkünften zu finden ist, z.B. in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

27. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu Artikel 3 dient dem Ausschuß als Leitfaden. Bei der Tätigkeit des Ausschusses geht es jedoch um Verhütung für die Zukunft und nicht um die Anwendung juristischer Erfordernisse auf bestehende Verhältnisse. Der Ausschuß sollte nicht versuchen, sich in die Auslegung und Anwendung des Artikels 3 einzumischen.

Artikel 2

28. Mit dieser Bestimmung erklären sich die Vertragsparteien des Übereinkommens bereit, Besuche an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten zuzulassen, an denen einer oder mehreren Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist. Es ist unerheblich, ob die Freiheitsentziehung auf einer förmlichen Entscheidung beruht oder nicht.

29. Besuche können unter allen Gegebenheiten durchgeführt werden. Das Übereinkommen findet nicht nur im Frieden Anwendung, sondern auch im Krieg oder während eines anderen öffentlichen Notstands. Die Befugnis des Ausschusses ist jedoch hinsichtlich der Orte, die er besuchen darf, durch Artikel 17 Absatz 3 (siehe Absatz 93 dieses Berichts) beschränkt.

30. Besuche können an Orten jeder Art organisiert werden, an denen Personen, aus welchen Gründen auch immer, die Freiheit entzogen ist. Das Übereinkommen findet daher z.B. auf Orte Anwendung, wo Personen in

Untersuchungshaft gehalten werden, aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat in Haft gehalten werden, in behördlichem Gewahrsam gehalten werden oder aus medizinischen Gründen untergebracht sind oder wo Minderjährige durch eine öffentliche Behörde untergebracht sind. Auch das Festhalten durch Militärbehörden wird von dem Übereinkommen erfaßt.

31. Besuche an Orten, an denen Personen wegen ihres Geisteszustands die Freiheit entzogen ist, bedürfen sorgfältiger Vorbereitung und Durchführung, beispielsweise was die Qualifikation und Erfahrung der für den Besuch ausgewählten Personen und die Art und Weise anlangt, in der der Besuch durchgeführt wird. Darüber hinaus wird der Ausschuß bei der Durchführung dieser Besuche zweifellos auch einschlägige Empfehlungen des Ministerkomitees berücksichtigen wollen.

32. Besuche können sowohl in privaten als auch in öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Entscheidend dabei ist, ob die Freiheitsentziehung das Ergebnis einer Maßnahme einer öffentlichen Behörde ist. Dementsprechend kann der Ausschuß Besuche nur bei Personen durchführen, denen die Freiheit durch eine öffentliche Behörde entzogen ist, und nicht bei freiwillig unterbrachten Patienten. Im letzteren Fall sollte sich der Ausschuß jedoch vergewissern können, daß die Unterbringung tatsächlich dem Willen des betreffenden Patienten entspricht.

Artikel 3

33. Wie in den allgemeinen Bemerkungen (siehe Kapitel II und III dieses Berichts) bereits ausgeführt, soll mit diesem Übereinkommen ein nichtgerichtliches System vorbeugender Art geschaffen werden. Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses, Staaten wegen Verletzungen zu verurteilen, sondern mit ihnen bei der Stärkung des Schutzes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zusammenzuarbeiten. Um zu beschreiben, von welchem Geist das Verhältnis zwischen dem Ausschuß und den Vertragsparteien geprägt sein muß, enthält Artikel 3 eine allgemeine Bestimmung über die Zusammenarbeit.

- 9 -

34. Der Grundsatz der Zusammenarbeit gilt für alle Phasen der Tätigkeit des Ausschusses. Er gilt daher unmittelbar für verschiedene andere Bestimmungen des Übereinkommens, z.B. die Artikel 2, 8, 9 und 10.

Es wird davon ausgegangen, daß der Ausschuß sich die Sachkenntnis zunutze macht, die ihm von den Vertragsparteien zur Unterstützung bei seiner Aufgabe, insbesondere während der Besuche, zur Verfügung gestellt wird (siehe auch Absätze 64 und 65 dieses Berichts).

Artikel 4

Absatz 1

35. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses entspricht derjenigen der Vertragsparteien. Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 20 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention an.

Absatz 2

36. Im Hinblick auf die Qualifikationen der Mitglieder des Ausschusses wird in Absatz 2 bestimmt, daß sie unter Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt werden müssen, die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von dem Übereinkommen erfaßten Bereichen über berufliche Erfahrung verfügen. Es wird nicht für ratsam gehalten, im einzelnen die Berufsgruppen aufzuzeigen, aus denen die Mitglieder des Ausschusses ausgewählt werden könnten. Es ist klar, daß sie keine Juristen zu sein brauchen. Es wäre wünschenswert, daß dem Ausschuß auch Mitglieder angehören, die Erfahrung in Bereichen wie der Strafvollzugsverwaltung oder den verschiedenen medizinischen Gebieten besitzen, die für die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, von Bedeutung sind. Dies würde den Dialog zwischen dem Ausschuß und den Staaten wirksamer gestalten und dem Ausschuß konkrete Vorschläge erleichtern.

Absatz 3

37. Diese Bestimmung entspricht Artikel 20 Satz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Absatz 4

38. Dieser Absatz verlangt, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, daß sie unabhängig und unparteiisch sind und daß sie dem Ausschuß zur wirksamen Mitarbeit zur Verfügung stehen. Dementsprechend wird davon ausgegangen, daß Kandidaten, die sich in einem Interessenkonflikt befinden würden oder die sonst Schwierigkeiten haben könnten, der Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit zu genügen, nicht vorgeschlagen oder gewählt werden. Es wird ferner davon ausgegangen, daß sich ein Mitglied des Ausschusses, das solche Schwierigkeiten in einer konkreten Lage hat, an einer darauf bezüglichen Tätigkeit des Ausschusses nicht beteiligt.

Artikel 5

Absatz 1

39. Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses ist im wesentlichen dasselbe wie das in Artikel 21 der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Wahl der Mitglieder der Kommission vorgesehene Verfahren.

Absatz 2

40. Es erschien zweckmäßig, dasselbe Wahlverfahren anzuwenden, wenn freigewordene Sitze (bei Tod oder Rücktritt) neu zu besetzen sind.

Absatz 3

41. Die Amtszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt, wobei die Möglichkeit der Wiederwahl nur einmal besteht.

42. Nach einer Anfangszeit von zwei Jahren ist eine teilweise Erneuerung des Ausschusses vorgesehen. Das festgelegte Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Artikel 22 und 40 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- 11 -

Artikel 6

Absatz 1

43. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Aufgaben des Ausschusses, wie sie in diesem Übereinkommen vorgesehen sind, wird bestimmt, daß die Sitzungen des Ausschusses unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden. Diese Bestimmung ergänzt den in Artikel 11 enthaltenen Grundsatz, wonach die Informationen, die der Ausschuß im Zusammenhang mit einem Besuch erhält, sein Bericht und seine Konsultationen mit dem betreffenden Staat vertraulich sind.

44. Vorbehaltlich der in Artikel 10 Absatz 2 bestimmten Voraussetzungen werden die Beschlüsse des Ausschusses mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gegeben.

Absatz 2

45. Dieser Absatz sieht in Übereinstimmung mit der internationalen Praxis vor, daß der Ausschuß sich eine Geschäftsordnung gibt. Diese regelt die organisatorischen Angelegenheiten, die gewöhnlich in Geschäftsordnungen enthalten sind, einschließlich der Wahl des Vorsitzenden.

Absatz 3

46. Diese Bestimmung, die vorsieht, daß das Sekretariat des Ausschusses vom Generalsekretär des Europarats gestellt wird, folgt der üblichen Praxis dieser Organisation.

Artikel 7

Absatz 1

47. Dieser Absatz sieht vor, daß es Aufgabe des Ausschusses ist, Besuche an Orten, die in Artikel 2 des Übereinkommens bezeichnet sind, zu organi-

sieren. Sie besagt ferner, daß der Ausschuß regelmäßige Besuche sowie Ad-hoc-Besuche organisieren kann.

48. In bezug auf die regelmäßigen Besuche wird der Ausschuß zwangsläufig die Anzahl der in den betreffenden Staaten zu besuchenden Orte berücksichtigen müssen, wenn seine Tätigkeit wirksam sein soll. Der Ausschuß sollte auch soweit wie möglich sicherstellen, daß die Besuche in den verschiedenen Staaten gleichmäßig verteilt werden. Außerdem sollte es aus praktischen Gründen nicht zum Programm der regelmäßigen Besuche gehören, daß systematische Besuche an allen Orten stattfinden, an denen Personen die Freiheit entzogen wird. Der Ausschuß sollte sogar Ad-hoc-Besuchen, die ihm unter den jeweiligen Umständen erforderlich erscheinen, einen gewissen Vorrang einräumen.

49. In bezug auf solche Ad-hoc-Besuche liegt es im Ermessen des Ausschusses, wann er einen Besuch für erforderlich hält und auf welchen Grundlagen sein Beschluß beruht. Wenngleich der Ausschuß sich nicht mit der Prüfung von Individualbeschwerden befassen sollte (die bereits geregelt sind, z.B. in der Europäischen Menschenrechtskonvention), sollte es ihm freistehen, Mitteilungen von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen zu prüfen und zu entscheiden, ob er seine Aufgaben aufgrund solcher Mitteilungen wahrnehmen soll. Der Ausschuß sollte einen ähnlichen Ermessensspielraum haben, wenn eine Vertragspartei den Wunsch zum Ausdruck bringt, der Ausschuß möge an ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten einen Besuch durchführen, um bestimmten Behauptungen nachzugehen und die Lage zu klären.

Absatz 2

50. Die Besuche brauchen nicht unbedingt von dem gesamten Ausschuß durchgeführt zu werden; es ist sogar wahrscheinlich, daß ein Besuch des gesamten Ausschusses nur in Ausnahmefällen vorkommt. Daher ist in Absatz 2 vorgesehen, daß die Besuche in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt werden, die im Namen des Ausschusses handeln. Ausnahmsweise kann jedoch der Ausschuß auch durch nur ein Mitglied vertreten werden, z.B. bei sehr dringenden Ad-hoc-Besuchen, wenn nur ein Mitglied verfügbar ist.

- 13 -

51. Der Ausschuß kann sich, wenn er dies für notwendig hält, von Sachverständigen und Dolmetschern unterstützen lassen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die Erfahrungen des Ausschusses durch die Unterstützung beispielsweise von Personen ergänzt werden können, die eine besondere Ausbildung oder Erfahrung in bezug auf humanitäre Missionen haben oder die eine medizinische Ausbildung oder besondere Sachkenntnis im Hinblick auf die Behandlung von Häftlingen oder Untergebrachten oder den Strafvollzug und gegebenenfalls Jugendliche besitzen.

52. Bei der Organisation eines Besuchs berücksichtigt der Ausschuß, daß es notwendig ist, über genügend Kenntnisse in bezug auf den betreffenden Staat und seine Sprache zu verfügen.

53. Das oder die Mitglieder des Ausschusses, die für einen Besuch ausgewählt werden, besitzen die notwendige Befugnis für die Kontakte mit den innerstaatlichen Behörden. Sie sind für die allgemeine Durchführung des Besuchs und für die dem Ausschuß nach dem Besuch zu unterbreitenden Feststellungen verantwortlich.

Artikel 8

54. Mit Ausnahme des Absatzes 1, in dem sich der Ausdruck "Ausschuß" auf den Gesamtausschuß bezieht, bedeutet "Ausschuß" in diesem Artikel (wie auch in den Artikeln 3, 9, 14 Absatz 3 und 17 Absatz 3) auch die Delegation, die den Besuch im Namen des Ausschusses durchführt.

Absatz 1

55. Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichten sich die Staaten, Besuche an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten zuzulassen. Diese Bestimmung regelt die Art und Weise, wie ein Besuch eingeleitet wird. Bevor ein Besuch stattfinden kann, notifiziert der Ausschuß der Regierung der betreffenden Vertragspartei seine Absicht, einen Besuch durchzuführen (vgl. Artikel 15). Nach einer solchen Notifikation kann er die in Artikel 2 des Übereinkommens bezeichneten Orte jederzeit besuchen.

Es ist wesentlich, daß der Ausschuß mit allen Vertragsparteien zufriedenstellende Vereinbarungen über die Beglaubigungsschreiben und Ausweispapiere der Mitglieder einer Besuchergruppe trifft.

56. In dieser Bestimmung ist nicht festgelegt, wieviel Zeit (z.B. 24 oder 48 Stunden) zwischen der Notifikation und der Durchführung des Besuchs vergehen muß. Es sind nämlich Ausnahmefälle denkbar, in denen der Besuch unmittelbar nach der Notifikation stattfindet. Unter Berücksichtigung des in Artikel 3 enthaltenen Grundsatzes der Zusammenarbeit sollte der Ausschuß dem betreffenden Staat jedoch im allgemeinen genügend Zeit für die notwendigen Maßnahmen lassen, um den Besuch so wirksam wie möglich zu machen. Andererseits sollte der Ausschuß den Besuch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Notifikation durchführen.

57. Ebenfalls im Geist der Zusammenarbeit wird in Fällen, in denen der Ausschuß seine Absicht, einen Staat zu besuchen, notifiziert, ohne Zeit und Ort der Ankunft anzugeben, erwartet, daß er diese Angaben vor Antritt des Besuchs nachreicht.

58. Die Notifikation sollte neben der Ankündigung des Besuchs die Namen der am Besuch teilnehmenden Mitglieder des Ausschusses enthalten und die daran teilnehmenden Sachverständigen, die Dolmetscher und anderen Begleiter sowie die Orte, die der Ausschuß zu besuchen beabsichtigt, bezeichnen. Die Nennung bestimmter Einrichtungen in der Notifikation schließt jedoch nicht aus, daß der Ausschuß den Wunsch äußert, im Lauf des Besuchs auch andere Einrichtungen zu besuchen.

59. Schließlich wird davon ausgegangen, daß der Ausschuß berücksichtigt, daß Besuche in Hochsicherheitsgefängnissen möglicherweise einer sorgfältigen Vorbereitung bedürfen.

Absatz 2

60. In Anbetracht der besonderen Art der Besuche, die der Ausschuß durchzuführen hat, wird davon ausgegangen, daß dieser Absatz gleichermaßen vor den Besuchen, während der Besuche und danach gilt. Der Absatz enthält eine erschöpfende Liste der Erleichterungen, welche die Vertrags-

- 15 -

partei dem Ausschuß zu gewähren hat. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß die Vertragspartei dem Ausschuß auch jede zur Erleichterung seiner Arbeit notwendige sonstige Unterstützung gewähren sollte.

61. Nach Buchstabe a, der in Verbindung mit den Artikeln 2 und 16 zu lesen ist, dürfen von den Vertragsparteien festgesetzte Einwanderungsbedingungen (z.B. Sichtvermerke) Mitgliedern von Besuchergruppen nicht entgegengehalten werden (vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 3 in bezug auf Sachverständige und andere den Ausschuß unterstützende Personen). Es wird davon ausgegangen, daß das Recht, sich uneingeschränkt zu bewegen, dem Ausschuß und seinen Sachverständigen keine allgemeine Bewegungsfreiheit innerhalb von Gebieten gewährt, die aus Gründen der nationalen Verteidigung Zugangsbeschränkungen unterliegen (vgl. Artikel 9).

62. Nach Buchstabe b muß jede Vertragspartei dem Ausschuß auf Anforderung eine Liste der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orte überlassen, an denen Personen festgehalten werden, denen die Freiheit entzogen ist; dabei ist die Art der Einrichtung (Haftanstalt, Polizeidienststelle, Krankenhaus usw.) anzugeben. Es wird davon ausgegangen, daß der betreffende Staat bei der Überlassung einer solchen Liste allgemeine Angaben zu Orten machen kann, an denen Personen gelegentlich festgehalten werden können, z.B. alle Polizeidienststellen oder alle Kasernen, zusätzlich zu einer genauen Liste der Orte, an denen sich ständig Personen befinden, denen die Freiheit entzogen ist, z.B. Haftanstalten oder psychiatrische Anstalten. Es ist vorgesehen, daß der Ausschuß gegebenenfalls eine genaue Liste der der Hoheitsgewalt des Staates unterstehenden Orte einer bestimmten Region, die er zu besuchen beabsichtigt, anfordern kann. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß der Staat eine Liste aller Festgehaltenen aufstellt. Wünscht der Ausschuß aus besonderen Gründen Auskünfte über eine bestimmte Person (einschließlich des Ortes, an dem sie festgehalten wird) zu erhalten, so kann er dies nach Absatz 2 Buchstabe d verlangen.

63. Buchstabe c betont die Bewegungsfreiheit der Mitglieder des Ausschusses, insbesondere innerhalb der in Artikel 2 bezeichneten Orte. Diese Bestimmung schließt jedoch nicht aus, daß der besuchte Staat den Ausschuß von einem Beamten begleiten läßt, der ihn bei dem Besuch unterstützt (vgl. Artikel 15). Der Staat kann insbesondere verlangen, daß der Ausschuß an

Orten, die aus Gründen der nationalen Verteidigung der Geheimhaltung unterliegen oder aus Gründen der nationalen Sicherheit besonderen Schutz genießen, von einem leitenden Beamten begleitet wird (vgl. Artikel 9). Eine Begleitperson darf jedoch bei Gesprächen ohne Zeugen nach Artikel 8 Absatz 3 nicht anwesend sein.

64. Buchstabe d verpflichtet die Vertragsparteien, dem Ausschuß die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu überlassen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Der Zugang zu Informationen ist natürlich für den Ausschuß von großer Bedeutung. Gleichzeitig wird anerkannt, daß in den Mitgliedstaaten besondere Bestimmungen über Datenschutz und Regeln über die Preisgabe von Informationen gelten können. Dementsprechend ist der Ausschuß seinerseits verpflichtet, beim Einholen von Auskünften von einer Vertragspartei die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Standesrechts (insbesondere Vorschriften über den Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht) zu beachten. Etwaige Schwierigkeiten in diesem Bereich sollten im Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit, der diesem Übereinkommen zugrunde liegt, gelöst werden.

65. Es wird davon ausgegangen, daß es Sache der Vertragsparteien ist, zu entscheiden, in welcher Form (z.B. Duplikate von Originalen oder Kopien von Schriftstücken) die vom Ausschuß erbetenen Auskünfte zu übermitteln sind.

Absatz 3

66. Nach diesem Absatz kann der Ausschuß Gespräche ohne Zeugen führen. Für diese Gespräche kann er seine eigenen Dolmetscher auswählen, und es darf ihm keine zeitliche Beschränkung auferlegt werden.

Bei geistig behinderten Patienten muß der Ausschuß besondere Sorgfalt in bezug auf die Anzahl, die Qualifikation und die Sprachkenntnisse der die Gespräche führenden Person oder Personen anwenden (vgl. Absatz 31 dieses Berichts).

67. Es wird davon ausgegangen, daß eine Person, der die Freiheit entzogen ist, es ablehnen kann, mit dem Ausschuß in Verbindung zu treten. Der

- 17 -

Ausschuß muß sich jedoch davon überzeugen können, daß dies tatsächlich der freie Wille des Betreffenden ist.

Absatz 4

68. Bei den Personen, mit denen der Ausschuß Verbindung aufnehmen kann, dachten die Verfasser des Übereinkommens vor allem an die Familien, Anwälte und Ärzte sowie das Pflegepersonal der Personen, denen die Freiheit entzogen ist. Eine Privatperson kann jedoch nicht gezwungen werden, mit dem Ausschuß Verbindung aufzunehmen.

69. Dieses dem Ausschuß zugestandene Recht ermächtigt ihn jedoch nicht, förmliche Anhörungen im rechtlichen Sinne unter allen damit verbundenen Verfahrensvoraussetzungen durchzuführen. Es könnte beispielsweise niemand gezwungen werden, unter Eid auszusagen.

Absatz 5

70. Nach diesem Absatz kann der Ausschuß bestimmte Beobachtungen schon während des Besuchs mitteilen. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (z.B. wenn es dringend erforderlich ist, die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern). Dies enthebt den Ausschuß nicht der Verpflichtung, später nach Artikel 10 Bericht zu erstatten.

Artikel 9

71. In diesem Artikel wird anerkannt, daß unbeschadet der Verpflichtung einer Vertragspartei, Besuche des Ausschusses zu gestatten, bestimmte außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen können, einen Besuch aufzuschieben oder das Zugangsrecht des Ausschusses in bezug auf einen bestimmten Ort einzuschränken. Absatz 1 führt diese außergewöhnlichen Umstände auf, wobei die Gründe, aus denen von diesem Artikel bei einer bestimmten Gelegenheit Gebrauch gemacht werden kann, beschränkt werden auf

- die Sicherung der nationalen Verteidigung;

- die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, welche die dringende und zwingende Notwendigkeit der Verhütung einer schweren Straftat mitumfaßt;
- schwere Störungen der Ordnung in Haftanstalten und an anderen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist;
- Fälle, in denen sich ein Besuch zu einem bestimmten Zeitpunkt in Anbetracht des (auch geistigen) Gesundheitszustands einer zu besuchenden Person als gesundheitsschädlich erweisen könnte;
- die Vermeidung der Gefährdung einer dringenden Vernehmung und damit verbundener Ermittlungen im Zusammenhang mit einer schweren Straftat.

72. Wünscht eine Vertragspartei von Artikel 9 Gebrauch zu machen, so hat sie dem Ausschuß die diesbezüglichen Umstände darzulegen. Der Ausschuß und die Vertragspartei müssen dann nach Absatz 2 Konsultationen aufnehmen, um die von der Vertragspartei angeführten Umstände und ihre Bedeutung für die vom Ausschuß nach Artikel 8 notifizierte Vorschläge zu klären. Der Ausschuß und die Vertragspartei müssen sich ferner darum bemühen (und dies ist ein besonderes Beispiel für die in Artikel 3 vorgeschriebene Zusammenarbeit), sich darauf zu einigen, in welcher Weise der Ausschuß seine Aufgaben schnell und wirksam erfüllen kann. Eine in dem Artikel erwähnte Möglichkeit besteht darin, daß, wenn z.B. aus Gründen der nationalen Sicherheit Einwände gegen einen Besuch an einem bestimmten Ort erhoben werden, eine Person, der an diesem Ort die Freiheit entzogen ist, an einen anderen Ort verlegt wird, wo der Ausschuß sie besuchen kann. Dieser Absatz sieht ferner vor, daß die Vertragspartei, wenn ein Besuch an einem Ort verschoben wird, sicherstellt, daß der Ausschuß über die Personen, denen an diesem Ort die Freiheit entzogen ist, voll unterrichtet wird.

- 19 -

Artikel 10Absatz 1

73. Dieser Absatz behandelt den Bericht, den der Ausschuß nach jedem Besuch zu verfassen hat. Dieser Bericht gründet sich auf die bei dem Besuch festgestellten Tatsachen und berücksichtigt alle etwaigen Äußerungen des betreffenden Staates. Der Bericht enthält außerdem die vom Ausschuß für notwendig erachteten Empfehlungen, wobei es in jedem Fall darum geht, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verstärken. Es wird davon ausgegangen, daß der dem betreffenden Staat übermittelte Bericht nicht unbedingt alle Informationen enthält, die der Ausschuß bei seinen Besuchen erlangt hat (z.B. Aufzeichnungen über bestimmte Gespräche).

Absatz 2

74. Unter bestimmten in diesem Absatz vorgesehenen Umständen kann der Ausschuß, nachdem der betreffende Staat Gelegenheit hatte sich zu äußern, beschließen, eine öffentliche Erklärung abzugeben. Von dieser Ausnahmebefugnis kann der Ausschuß Gebrauch machen, wenn der Staat die Zusammenarbeit verweigert oder es ablehnt, die Lage im Sinne der Empfehlungen des Ausschusses zu verbessern. Ein solcher Beschluß kann in Anbetracht seiner Bedeutung nur mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden. Bevor der Ausschuß im Fall der Weigerung eines Staates, die Lage zu verbessern, dieses Mittel einsetzt, sollte er die Schwierigkeiten voll berücksichtigen, denen sich der Staat dabei gegenübersehen kann.

75. Es liegt weitgehend im Ermessen des Ausschusses, welche Informationen er veröffentlicht, aber er hat dabei gebührend zu berücksichtigen, daß sichergestellt sein muß, daß keine vertraulich erteilten Auskünfte preisgegeben werden. Er sollte auch darauf achten, daß keine Informationen im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen preisgegeben werden.

- 20 -

Artikel 11

Absatz 1

76. Diese Bestimmung stellt den Grundsatz auf, daß die Tätigkeit des Ausschusses vertraulich ist. Die "Informationen, die der Ausschuß erhält," können die Tatsachen sein, die er selbst festgestellt hat, sowie die Auskünfte, die er aus fremden Quellen erhalten hat, und diejenigen, die er selbst eingeholt hat.

Absatz 2

77. Diese Bestimmung besagt, daß der Ausschuß auf Ersuchen des betreffenden Staates den Bericht und eine etwaige Stellungnahme des betreffenden Staates veröffentlichen muß. Wenn der betreffende Staat den Bericht selbst veröffentlicht, soll er ihn vollständig veröffentlichen.

Absatz 3

78. Dieser Absatz sieht vor, daß personenbezogene Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden dürfen. Dies braucht jedoch nicht auszuschließen, daß solche Daten veröffentlicht werden, wenn die Identität des Betroffenen nicht preisgegeben wird und nicht aufgrund des Zusammenhangs festgestellt werden kann.

Artikel 12

79. Der Ausschuß legt dem Ministerkomitee alljährlich einen allgemeinen Bericht über seine Tätigkeit vor. Der Bericht, welcher der Versammlung zugeleitet und veröffentlicht wird, sollte Angaben über die Organisation und die interne Arbeitsweise des Ausschusses sowie über seine eigentliche Tätigkeit unter besonderer Erwähnung der besuchten Staaten enthalten. Bei der Abfassung seines Berichts muß der Ausschuß selbstverständlich die Bestimmungen des Artikels 11 über die Vertraulichkeit bestimmter Auskünfte und Daten beachten.

- 21 -

Artikel 13

80. Nach dieser Bestimmung haben die Mitglieder des Ausschusses, die Sachverständigen und die anderen Personen, die ihn unterstützen, Vertraulichkeit zu wahren, selbst nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Dies gilt für alle Tatsachen oder Angaben, die den Mitgliedern des Ausschusses oder den anderen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben während der Besuche oder zu anderen Zeiten bekannt geworden sind.

Artikel 14

Absatz 1

81. Nach dieser Bestimmung werden die Namen der Personen, die den Ausschuß unterstützen, in der Notifikation eines Besuchs nach Artikel 8 Absatz 1 angegeben.

Absatz 2

82. Die Sachverständigen sind in derselben Weise wie die Mitglieder des Ausschusses zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit verpflichtet (vgl. Artikel 4 Absatz 4). Sie handeln nach den Weisungen und unter der Verantwortung des Ausschusses.

Absatz 3

83. Dieser Absatz bestimmt die Bedingungen, unter denen ein Staat einer den Ausschuß unterstützenden Person die Teilnahme an Besuchen oder an einem bestimmten Besuch eines seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Ortes verweigern kann.

84. Dieses Recht darf nur in Ausnahmefällen und muß möglichst frühzeitig ausgeübt werden. So sollte ein Staat nach Erhalt der diesbezüglichen Informationen eine solche Person nur dann ablehnen, wenn diese seiner Meinung nach die in Artikel 14 Absatz 2 oder in Artikel 13 festgelegten Anforderungen nicht erfüllt. Dies könnte der Fall sein, wenn der Betreffende eine

voreingenommene Haltung gegenüber diesem Staat gezeigt oder bei anderer Gelegenheit gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit verstoßen hat.

85. Erklärt ein Staat, daß eine Person nicht an einem Besuch teilnehmen darf, so wird der Ausschuß möglicherweise um eine Begründung bitten wollen, wobei davon ausgegangen wird, daß Frage und Antwort vertraulich sind. Eine solche Regelung kann dem Ausschuß bei der Benennung anderer Personen, die ihn unterstützen sollen, von Nutzen sein.

86. Verhält sich eine den Ausschuß unterstützende Person während eines Besuchs in einer Weise, die der betreffende Staat als ungebührlich ansieht (z.B., indem sie politische oder ähnliche öffentliche Erklärungen abgibt), so kann dieser den Ausschuß auffordern, alle diesem geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 15

87. Um Notifikationen nach Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens zu erleichtern, verpflichtet diese Bestimmung die Vertragsparteien, dem Ausschuß mitzuteilen, an welche Behörde diese Notifikationen zu richten sind. Eine Vertragspartei hat dem Ausschuß auch die Namen von Verbindungsbeamten mitzuteilen, die sie bestimmen kann, um die Aufgabe des Ausschusses während eines Besuchs zu erleichtern.

Artikel 16

88. Dieser Artikel behandelt die Vorrechte und Immunitäten des Ausschusses, seiner Mitglieder und der Sachverständigen. Er richtet sich nach Artikel 59 der Europäischen Menschenrechtskonvention und nach dem Zweiten und Vierten Protokoll zu dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates.

Artikel 17

Absatz 1

89. Dieser Absatz sieht vor, daß dieses Übereinkommen nicht zur Rechtferti-

- 23 -

gung einer Einschränkung des Schutzes herangezogen werden kann, den andere internationale Übereinkünfte oder das innerstaatliche Recht gewähren. Das Übereinkommen ist vielmehr nur eine von mehreren Maßnahmen zur Verhütung von Folter und zur Verstärkung des Schutzes für Personen, denen die Freiheit entzogen ist.

90. Die Tatsache, daß nationale Behörden ermächtigt sein können, bestimmte Untersuchungen an den von diesem Übereinkommen erfaßten Orten durchzuführen, reicht nicht aus, um den Ausschuß daran zu hindern, die Durchführung eines Besuchs zu beschließen. Im Geist der Zusammenarbeit, der die Anwendung des Übereinkommens bestimmen soll, wird der Ausschuß jedoch möglicherweise mit diesen nationalen Behörden Verbindung aufnehmen wollen, bevor er einen Beschluß faßt (vgl. Absätze 33 und 34 dieses Berichts).

Absatz 2

91. Dieser Absatz behandelt das besondere Verhältnis zwischen dem neuen Übereinkommen und der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Vertragsparteien alle Mitgliedstaaten des Europarats sind und zu der eine Verbindung in der Präambel anerkannt wird. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention werden nicht berührt, ebensowenig wie die dem Europäischen Gerichtshof und der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie dem Ministerkomitee durch die Konvention übertragene Zuständigkeit. Dementsprechend wird der durch das vorliegende Übereinkommen eingesetzte Ausschuß unter Beachtung der anerkannten Zuständigkeit dieser Organe sich nicht mit Angelegenheiten befassen, die Gegenstand von bei ihnen anhängigen Verfahren sind, und nicht selbst die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention auslegen.

92. Insbesondere bleibt die überragende Bedeutung des Rechts auf Individualbeschwerde nach Artikel 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention ungeschmälert. Daher ist nicht vorgesehen, daß sich eine Person, deren Fall vom Ausschuß geprüft wurde und die danach ein Gesuch bei der Kommission für Menschenrechte einreicht, mit dem sie geltend macht, Opfer einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu sein, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Konvention entgegenhalten lassen muß.

Absatz 3

93. Aus Artikel 2 folgt, daß das Übereinkommen sowohl in Friedenszeiten als auch in Kriegszeiten Anwendung findet. Es erschien jedoch notwendig, das Vorhandensein anderer internationaler Übereinkünfte, insbesondere der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und der Protokolle vom 8. Juni 1977, zu berücksichtigen. Im Fall eines bewaffneten Konflikts (internationaler oder nicht internationaler Art) müssen die Genfer Konventionen bei der Anwendung Vorrang haben, d.h., daß die Besuche von Vertretern oder Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) durchgeführt werden⁽¹⁾. Der neue Ausschuß könnte jedoch bestimmte Orte besuchen, wenn (insbesondere im Fall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts) das IKRK diese nicht "tatsächlich" oder "regelmäßig" besucht. Andererseits sind Besuche bei Festgehaltenen, die das IKRK in Friedenszeiten in einem bestimmten Land aufgrund zweiseitiger Vereinbarungen (außerhalb des Rahmens der Genfer Konventionen) durchführt, nicht von dieser Bestimmung erfaßt. In solchen Fällen muß der Ausschuß unter Berücksichtigung der Lage und der Rechtsstellung der Personen, denen ein solcher Besuch gelten würde, entscheiden, welche Haltung er einnimmt.

94. Die Verfasser des Übereinkommens hielten eine Sonderregelung in bezug auf die Genfer Konventionen für angebracht, nicht nur wegen der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des IKRK, sondern auch, weil dieses Aufgaben erfüllt und Verfahren anwendet, die denen des neuen Ausschusses sehr ähnlich sind. Daher schien es besonders notwendig, die jeweilige Zuständigkeit der beiden Organe näher zu bestimmen.

(1) Siehe insbesondere Artikel 126 der 3. Genfer Konvention und Artikel 143 der 4. Konvention.

- 25 -

Artikel 18 bis 23

95. Diese Artikel, welche die Schlußklauseln des Übereinkommens enthalten, entsprechen dem vom Ministerkomitee des Europarats angenommenen Muster.

Zu Artikel 21 ist anzumerken, daß die Lösung gewählt wurde, nach der Vorbehalte nicht zulässig sind.

- 3 -

Es wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Parlamentsdirektion zur Verfügung zu stellen.

27. Juni 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gruenig', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

